

Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0172

vom 23.08.2018

Az.
Bezug-Nr:
FBL EStR Sollmann, Sandra
FD 51 Bildung, Familie, Jugend und Sport
Kläne, Wiebke

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales	11.09.2018	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	16.10.2018	nichtöffentlich vorberatend
Rat	27.11.2018	öffentlich beschließend

Anpassung der "Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta"

Sachverhalt:

Mit Datum vom 22.06.2018 hat der Niedersächsische Landtag die Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Gem. § 21 KiTaG haben ab dem 01.08.2018 Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt. Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden am Tag.

Aufgrund der Beitragsfreiheit ist die „Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten der Stadt Vechta“ zu ändern. Die Änderungen wurden zuvor im Arbeitskreis Kindergarten beraten und beschlossen, sodass die geplanten Änderungen in allen Kommunen der Landkreise Cloppenburg und Vechta Anwendung finden.

Der Entwurf der Satzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Dieser ist vom Inhalt mit der Satzung des BMO abgestimmt. Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Beiträge für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:
Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Besuch einer Tageseinrichtung von bis zu 8 Stunden am Tag beitragsfrei. Die Inanspruchnahme von einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden wird mit einem Pauschalbetrag von 10,00 € pro angefangenen halbe Stunde abgerechnet. Eine Staffelung nach Einkommen erfolgt nicht.
- Beiträge für Kinder bis zum 3. Lebensjahr:
Die Höhe der Beiträge für die Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bleibt unverändert. In einigen Fällen erhöhen sich die Beiträge, da der Geschwistertarif entfällt.
- Geschwistertarif:
Der Arbeitskreis Kindergarten hat beschlossen, dass der Geschwistertarif nur dann gewährt wird, sofern es sich bei dem älteren Kind um ein beitragspflichtiges Kind handelt.

Bisher wurde der Geschwistertarif auch dann gewährt, wenn das ältere Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung war, welches bereits beitragsfrei war.

Durch die Neuregelung müssen einige Eltern in diesem Jahr tatsächlich mehr bezahlen als sie es nach der alten Regelung hätten zahlen müssen, da der Geschwistertarif angewendet wurde. Diese Eltern werden aber bereits im nächsten Kindergarten- / Krippenjahr Einsparungen erfahren. Über die Jahre gesehen, zahlen die Eltern durch den Wegfall der Elternbeiträge insgesamt weniger als in den Jahren zuvor.

Es wurden beispielhaft Berechnungen einer Familie mit 3 Kindern in verschiedenen Einkommensstufen durchgeführt:

	Einkommensstufe bis 26.000 €		Regelgruppe 5 Stunden									
neue Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		Summe	Ersparnis
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule			
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (100%)	122,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei		
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (70%)	85,40 €	Krippe (100%)	122,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei		
	insgesamt (monatl.)		207,40 €		122,00 €		0,00 €		0,00 €		329,40 €	235,60 €
	insgesamt (jährl.)		2.488,80 €		1.464,00 €		0,00 €		0,00 €		3.952,80 €	2.827,20 €
alte Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022			
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule			
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (70%)	85,40 €	KiGa (100%)	98,00 €	KiGa (100%)	98,00 €	KiGa	beitragsfrei		
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (50%)	61,00 €	Krippe (70%)	85,40 €	KiGa (70%)	68,60 €	KiGa (70%)	68,60 €		
	insgesamt (monatl.)		146,40 €		183,40 €		166,60 €		68,60 €		565,00 €	
	insgesamt (jährl.)		1.756,80 €		2.200,80 €		1.999,20 €		823,20 €		6.780,00 €	

Einkommensstufe bis 34.000 €		Regelgruppe 5 Stunden											
neue Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		Summe	Ersparnis	
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule				
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (100%)	148,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei			
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (70%)	103,60 €	Krippe (100%)	148,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei			
	insgesamt (monatl.)		251,60 €		148,00 €		0,00 €		0,00 €		399,60 €	286,20 €	
	insgesamt (jährl.)		3.019,20 €		1.776,00 €		0,00 €		0,00 €		4.795,20 €	3.434,40 €	
alte Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022				
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule				
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (70%)	103,60 €	KiGa (100%)	119,00 €	KiGa (100%)	119,00 €	KiGa	beitragsfrei			
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (50%)	74,00 €	Krippe (70%)	103,60 €	KiGa (70%)	83,30 €	KiGa (70%)	83,30 €			
	insgesamt (monatl.)		177,60 €		222,60 €		202,30 €		83,30 €		685,80 €		
	insgesamt (jährl.)		2.131,20 €		2.671,20 €		2.427,60 €		999,60 €		8.229,60 €		

Einkommensstufe ab 68.001 €												Regelgruppe 5 Stunden									
neue Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		Summe	Ersparnis									
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule												
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (100%)	311,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei											
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (70%)	217,70 €	Krippe (100%)	311,00 €	KiGa	beitragsfrei	KiGa	beitragsfrei											
	insgesamt (monatl.)		528,70 €		311,00 €		0,00 €		0,00 €		839,70 €	597,80 €									
	insgesamt (jährl.)		6.344,40 €		3.732,00 €		0,00 €		0,00 €		10.076,40 €	7.173,60 €									
alte Regelung		Geburtsdatum	2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022												
	Kind 1	01.08.2013	KiGa	beitragsfrei	Schule		Schule		Schule												
	Kind 2	01.08.2016	Krippe (70%)	217,70 €	KiGa (100%)	249,00 €	KiGa (100%)	249,00 €	KiGa	beitragsfrei											
	Kind 3	01.08.2017	Krippe (50%)	155,50 €	Krippe (70%)	217,70 €	KiGa (70%)	174,30 €	KiGa (70%)	174,30 €											
	insgesamt (monatl.)		373,20 €		466,70 €		423,30 €		174,30 €		1.437,50 €										
	insgesamt (jährl.)		4.478,40 €		5.600,40 €		5.079,60 €		2.091,60 €		17.250,00 €										

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit ☐ nein

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales schlägt dem Verwaltungsausschuss /Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Die in der Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Vechta“ wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Härtefälle, die sich in der Übergangszeit bis zum 01.08.2019 ergeben, werden in Einzelfallentscheidungen berücksichtigt.“

Anlage

Stand: 23.08.2018

E n t w u r f**Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 133), sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBL. Nr. 7/2018 S. 124), hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vechta werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertageseinrichtung für Kinder beitragsfrei zu besuchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern/ Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Satzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3**Bemessungsgrundlage - Bemessungszeitraum**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kindergarten-/ Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertageseinrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

Gebührenhöhe - Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 21 KiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von einer Gebühr zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden).
- (2) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).
- (3) Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inkl. Sonderöffnungszeiten) sind seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten Gebühren zu leisten. Der Betrag je angefangene halbe Stunden ab einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden beträgt pro Kindergarten-/ Krippenjahr insgesamt 120,00 €, dies entspricht einer monatlichen Gebühr von 10,00 €.
- (4) Sofern die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche nicht in Anspruch genommen wird (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden), ist seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten eine Gebühr zu leisten. Die Gebühr beträgt pro Kindergarten-/ Krippenjahr bei

a) Sonstigen Gruppen

3 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen	2.028,00 €
Monatliche Gebühr 169,00 €	
2 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen	1.704,00 €
Monatliche Gebühr 142,00 €	

b) Interessengruppen

2 Std. wöchentliche Betreuungszeit	369,00 €
Monatliche Gebühr 33,00 €	
5 Std. wöchentliche Betreuungszeit	828,00 €
Monatliche Gebühr 69,00 €	

- (5) Die nach Abs. 3 und 4 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Gebührenhöhe - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Kindergarten-/ Krippenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche:

4 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 249,00 €	2.988,00
5 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 311,00 €	3.732,00
mehr als 6 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 370,00 €	4.440,00 €
ab 7 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 437,00 €	5.244,00
ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 496,00 €	5.952,00
ab 9 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 560,00 €	6.720,00
ab 10 Std. tägliche Betreuungszeit € monatliche Gebühr 618,00 €	7.416,00

- (3) Sofern die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche nicht in Anspruch genommen wird (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden), ist seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten folgende Gebühr pro Kindergarten-/ Krippenjahr zu leisten bei

a) Sonstigen Gruppen

3 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen Monatliche Gebühr 169,00 €	2.028,00 €
2 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen Monatliche Gebühr 142,00 €	1.704,00 €

b) Interessengruppen

2 Std. wöchentliche Betreuungszeit Monatliche Gebühr 33,00 €	369,00 €
5 Std. wöchentliche Betreuungszeit Monatliche Gebühr 69,00 €	828,00 €

- (4) Die nach Abs. 2 und 3 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (5) Für Sonderöffnungszeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist die monatliche Gebühr nach Absatz 2 für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde um 25 € zu erhöhen.

Gebührenstaffelung

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe wöchentl. 20 Std.	Regelgruppe wöchentl. 25 Std.	Ganztagsgruppen (wöchentl. Betreuungszeit)					Sonder- öffnung je angef. ½ Std.
			mehr als 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.	ab 50 Std.	
Anrechenbares Einkommen	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

- (2) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 5 Abs. 3 und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Sonstige Gruppen	Sonstige Gruppen		Interessen- gruppen	Interessen- gruppen
	wöchentlich 10,0 Std.	wöchentlich 15,0 Std.		wöchentlich 2,0 Std.	wöchentlich 5,0 Std.
Anrechenbares Einkommen	€	€		€	€
bis 26.000 €	56,00	66,00		13,00	27,00
bis 34.000 €	66,00	81,00		14,00	35,00
bis 44.000 €	82,00	102,00		19,00	42,00
bis 57.000 €	104,00	127,00		22,00	53,00
bis 68.000 €	124,00	151,00		26,00	63,00
ab 68.001 €	142,00	169,00		33,00	69,00

§ 7

Geschwistertarif

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung bei Eltern/ Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern/ Sorgeberechtigten eine Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 v.H.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/ Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahler, mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 8

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten-/ Krippenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

Geldleistungen, welche dem gleichen Zweck wie der Gebühr für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Elternbeitrag einzusetzen.

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung weisen die Eltern/ Sorgeberechtigten durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Vechta beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Vechta Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergarten-/Krippenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres, unabhängig von den Ferienzeiten.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergarten-/Krippenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten-/Krippenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist monatlich jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadt Vechta zu entrichten.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Eltern/ Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Fall der „Ermäßigung der Gebühr“ bleiben die Eltern/ Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i.S. des § 2 dieser Satzung.

§ 12

Verpflegungsgeld

Für die Verpflegung des Kindes, insbesondere für die Gewährung eines Mittagstisches und Getränke, sind von den Eltern/ Sorgeberechtigten kostendeckende Entgelte zu entrichten. Eine Ermäßigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen zu § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 NKAG.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen vom 15.12.2014 außer Kraft.

Vechta, den 27.11.2018

Stadt Vechta

Gels
Bürgermeister

(LS)